



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DIE MOTION

<b>Urheber</b>	Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter und Bernd Kalbermatten, Le Centre, durch Nathan Bender, und neo – Die sozialliberale Mitte, durch Martin Kalbermatter
<b>Gegenstand</b>	Gesetz über die Unvereinbarkeiten - Das Gemeinderatsmandat wird unnötig und über Mass eingeschränkt
<b>Datum</b>	12.11.2024
<b>Nummer</b>	2024.11.350

---

In der Motion wird eine Revision von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes über die Unvereinbarkeiten (GU) gefordert, gemäss dem das Personal von Gemeindeverbänden, in denen die Einwohnergemeinde Mitglied ist (Art. 116 ff. GemG), nicht Mitglied des Gemeinderates sein darf. Laut der Motion ist diese Regel zu weit gefasst und wird auf unproblematische Fälle angewandt, beispielsweise auf Angestellte von Forstrevieren oder Abwasserreinigungsanlagen (die im Sinne der Art. 116 ff. GemG als Gemeindeverband konstituiert sind), was nicht sinnvoll ist.

Die kritisierte Regel wurde im Rahmen der Revision des GU vom 17. November 2022 eingesetzt (Inkrafttreten am 1. Juli 2023, wobei darauf hingewiesen wird, dass diese Regel gemäss der Übergangsbestimmung T1-1 nicht für Gemeindebehörden der Legislaturperiode 2021–2024 galt). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Regel auch in den Artikeln 17 Absatz 1 Buchstabe d (Generalrat) und 19 Absatz 1 Buchstabe d GU (Burgerrat) zu finden ist, d. h. in Bestimmungen, deren Änderung in der Motion nicht gefordert wird.

Laut der Motion hätten sich durch die Änderung «entgegen der angestrebten Klärung noch mehr Fragen ergeben». Diese Behauptung ist nicht richtig: Die oben genannte Regel ist präzise und ihre Anwendung klar, was das Kantonsgericht übrigens auch in einem kürzlich ergangenen Urteil festgestellt hat (ACDP A1 25 12 vom 25. März 2025). In diesem Urteil wies das KG die Beschwerde eines Bürgers ab und bestätigte die Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat als Gemeinderat von X. und dem Status als Angestellter eines Gemeindeverbands, in dem die Gemeinde X. Mitglied ist.

Die Motion enthält einen weiteren Fehler: Wenn eine Gemeinde *in der Vergangenheit* eine juristische Person gegründet hat, aber heute nur noch eine Minderheitsbeteiligung hat, besteht keine Unvereinbarkeit: Die Behörde muss die Situation zu dem Zeitpunkt berücksichtigen, an dem sie einen Fall von Unvereinbarkeit prüft.

Der Staatsrat hält allerdings fest, dass die neue Regel seines Wissens nach nur in vier (4) Fällen bei den vergangenen Gemeindewahlen zur Anwendung gekommen ist (wobei sie möglicherweise potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten dazu veranlasst hat, keine Kandidatur einzureichen).

Inhaltlich kann sich der Staatsrat einer flexibleren Lösung anschliessen; so kann vorgesehen werden, dass wie bei anderen juristischen Personen eine Unvereinbarkeit nur dann vorliegt, wenn die Gemeinde an einem Gemeindeverband mehrheitsbeteiligt ist (Art. 116 ff. GemG). Dies wäre der Fall, wenn die Gemeinde die Mehrheit der Delegierten oder der Vorstandsmitglieder des Gemeindeverbands stellt.

Schliesslich sollte vermieden werden, im GU eine Formulierung wie «eine Unvereinbarkeit liegt vor, wenn die betreffende Person eine leitende Funktion im Verband ausübt» aufzunehmen, da dieser Begriff unbestimmt ist und daher im Einzelfall ausgelegt werden muss. Eine solche

Formulierung würde unweigerlich zu Ungewissheiten führen (welche die Motion ja gerade vermeiden möchte).

Der Staatsrat empfiehlt die Motion im Sinne der Antwort zur Annahme.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, 25. Juni 2025